



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

141. Jahrgang, Nr. 1

Osnabrück, 17. Januar 2025

Band 65, Nr. 13

Inhalt

Art. 114 Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)	193	Art. 120 Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ - Besetzung und Geschäftsstelle.....	203
Art. 115 Urkunde über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Pfarreiengemeinschaft Lengerich-Bawinkel.....	194	Art. 121 Eheschließung - Novellierung eines Formulars.....	204
Art. 116 Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Pfarreiengemeinschaft Lengerich-Bawinkel.....	194	Art. 122 Bewerbungsfristen Pastoraler Dienst.....	204
Art. 117 Zusammensetzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates	200	Art. 123 Urlaubsvertretung für Geistliche	204
Art. 118 Kirchensteuerbeschluss der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2025	201	Art. 124 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025	205
Art. 119 Kirchensteuerbeschluss 2025 der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Bremen.....	202	Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück	205
		Beilage zu Art. 121: Eheschließung - Novellierung eines Formulars.....	206

Art. 114

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Die AVR ist durch den Beschluss der Regionalkommission Nord am 6. November 2024 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/ Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Nord wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i.H.v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 06. November 2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Verlängerungsbeschlusses der Bundeskommission betref-

send die Zulage für Betreuungskräfte bis zum 31. Dezember 2026.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 beschlossene Beschlussvorlage zur Verlängerung von befristeten Regelungen (TOP 5.4 und 5.5 der Tagesordnung).

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

III. Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i.H.v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1

der Anlage 2e zu den AVR eingruppierten Rettungssistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulagen zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Osnabrück in Kraft gesetzt.

Osnabrück, 14.01.2025

L.S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 115

URKUNDE
über die Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes
Kindertagesstätten
Pfarreiengemeinschaft Lengerich-Bawinkel

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Alexander, Bawinkel, Herz-Jesu, Gersten, Herz-Jesu, Handrup, St. Matthias, Langen, St. Benedikt, Lengerich, sowie St. Antonius und St. Gerhard Majella, Wettrup, werden mit Wirkung zum 01.01.2025, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 14. April 2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 66 ff.) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband
Kindertagesstätten
Pfarreiengemeinschaft Lengerich-Bawinkel

mit Sitz in Gersten zusammengeschlossen.

Dem Kath. Kirchengemeindeverband wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Osnabrück, den 10.01.2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 116

Satzung für den
Katholischen Kirchengemeindeverband
Kindertagesstätten (KKVK)
Pfarreiengemeinschaft Lengerich-Bawinkel

Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Pfarreiengemeinschaft Lengerich-Bawinkel als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstattenträgerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägereaufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

§ 1

Bildung des Verbandes

(1) Die katholischen Kirchengemeinden

St. Alexander, Bawinkel,
Herz-Jesu, Gersten,
Herz-Jesu, Handrup,
St. Matthias, Langen,
St. Benedikt, Lengerich, und
St. Antonius und St. Gerhard Majella, Wettrup,

bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemeindeverband gem. § 20 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG).

(2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Pfarreiengemeinschaft Lengerich-Bawinkel“.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Gersten.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen unter Beachtung des Bistumsrahmenhandbuchs,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhandbuchs KTK Gütesiegel,
7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kirchengemeinden als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 4 Organ des Verbandes

(1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem. § 22 Abs. 3 KVVG.

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchenvorstände, die von

ihnen gem. § 5 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 5 Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen Pfarrer der Verbandsmitglieder, Pfarrbeauftragten oder eine von diesen bevollmächtigte Person sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit Stimmrecht.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsvertretung, die vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 soll jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, die/der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvorstand sein muss. Die stellvertretenden Mitglieder eines Verbandsmitglieds können sich gegenseitig vertreten.

(4) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Verbandes erfolgt durch den Dechanten des Dekanats Emsland-Süd. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden.

(5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person der/des Vorsitzenden, die/der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

(6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.

(10) Die/Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letztere/Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern
2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
6. Berufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen, die/der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einholt,
8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 10.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird von der/dem Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die/Der Vorsitzende legt im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.

(5) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihre Ehegattin/ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.

(7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Sie/Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

(8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.

(10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Pastoral-pädagogischer Beirat

(1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirats sind die Leiterinnen/Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der Verbandsmitglieder. Zudem nimmt die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je eine/ein von jedem Verbandsmitglied zu benennende Elternvertreterin/zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.

(3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.

(4) Die Regelungen des § 7 Abs 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

(5) Die Aufgaben des Beirates umfassen

- die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und den Kindertagesstätten,
- die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuchs,
- die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,
- die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die diese dann abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.

(2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.

(4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes aus.

(5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 6, Ziff. 7, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge von der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
8. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
 - in Abstimmung mit der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer,
 - bis zu 10.000 € im Einzelfall,
9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,

10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)

11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 10.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
6. für den Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.

(7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

§ 10 Vertretung

(1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.

(2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gemeinsam. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt.

§ 11 Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.

(3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.

(4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

§ 12 Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

(4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.

(5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rücküberweisung des gesamten Inventars fordern.

§ 13 Finanzierung

(1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Be-

schluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird.

(2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittellrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

§ 14

Beteiligung der Verbandsmitglieder

(1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.

(2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstandes als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 15

Pastorale Einbindung

(1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

(2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und

die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoral-pädagogischen Beirats (§ 8).

(3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer bzw. der/die Pfarrbeauftragte der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant des Dekanats Emsland-Süd nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

§ 17

Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 18

Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

§ 19

Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

(1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus

dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb der genannten Frist über die Absicht des Verbandsmitglieds zu informieren.

Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.

Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.

(3) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahn.

(4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 13 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

§ 20

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbandes nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

(3) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 21

Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 22

Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVG finden für den Verband sowie für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) der Diözese Osnabrück nach § 81 GAKV die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

§ 23

Schlussbestimmung

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt zum 01.01.2025 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, 10. Januar 2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 117

Zusammensetzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates

Mit Wirkung zum 01.01.2025 habe ich die Amtszeit des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates um 12 Monate bis zum 31.12.2025 verlängert.

Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates sind damit:

Frau Anne Lahrman

Frau Margret Tegeler-Pleyer

Herr Andreas Heuer

Herr Dr. Reinhold Kassing

Herr Prof. Dr. Felix Osterheider

Herr Generalvikar Beckwermert ist satzungsgemäß als mein Beauftragter Vorsitzender des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 492 § 1 CIC, allerdings ohne Stimmrecht im Diözesan-Vermögensverwaltungsrat.

Osnabrück, 13. Dezember 2024

+ **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 118

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensterrates der Diözese Osnabrück hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2025 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September,

10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil des Bistums Osnabrück ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil des Bistums Osnabrück ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Das Bistum Osnabrück erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	50.000 – 57.499	96
2	57.500 – 69.999	156
3	70.000 – 82.499	276
4	82.500 – 94.999	396
5	95.000 – 107.499	540
6	107.500 – 119.999	696
7	120.000 – 144.999	840
8	145.000 – 169.999	1 200
9	170.000 – 194.999	1 560
10	195.000 – 219.999	1 860
11	220.000 – 269.999	2 220
12	270.000 – 319.999	2 940
13	320 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Osnabrück, 6. Dezember 2024

Diözese Osnabrück

L. S. **Ulrich Beckwermert**

Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium mit Erlass vom 19.12.2024 - Az.: 36.1-54063/8 - den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2025 vom 06.12.2024 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 201), genehmigt.

Art. 119

Kirchensteuerbeschluss 2025 der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Bremen

Aufgrund des § 3 der Kirchensteuerordnung der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Bremen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates Folgendes beschlossen:

I.

Die Diözese Osnabrück hat beschlossen, die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes von ihren Mitgliedern zu erheben.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG sowie im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 8. August 2016 (Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Finanzen AZ.: 900 – S 2247 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773).

§ 40 a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	50.000 – 57.499	96
2	57.500 – 69.999	156
3	70.000 – 82.499	276
4	82.500 – 94.999	396
5	95.000 – 107.499	540
6	107.500 – 119.999	696
7	120.000 – 144.999	840
8	145.000 – 169.999	1 200

9	170.000 – 194.999	1 560
10	195.000 – 219.999	1 860
11	220.000 – 269.999	2 220
12	270.000 – 319.999	2 940
13	320 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

IV.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2025, es sei denn, dass die Diözese Osnabrück sich zwischenzeitlich veranlasst sieht, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Osnabrück, 6. Dezember 2024

Diözese Osnabrück
L. S. **Ulrich Beckwermert**
Generalvikar

Der Kirchensteuerbeschluss 2025 der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Bremen vom 6. Dezember 2024 wird genehmigt.

Bremen, 13. Dezember 2024

S 2442-1/2014-1/2016-11-1

Der Senator für Finanzen
im Auftrag
Reinker

Art. 120

Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ - Besetzung und Geschäftsstelle

Am 15. Mai 2023 ist die Schlichtungsordnung „Gemeinsame Schlichtungsstelle Caritas und Verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ in Kraft getreten. Infolge von Amtsniederlegung und des Eintrittes in den Ruhestand ist die

Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ teilweise neu besetzt.

Die Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ hat nunmehr die folgende Besetzung:

Vorsitzender

Herr Thomas Schrader
Direktor des ArbG Lingen

stellv. Vorsitzender

Herr Christoph Schmedt
Direktor des ArbG Lingen a.D.

Bereich Bistum und Kirchengemeinden

Beisitzer Dienstgeber:

Herr Johannes Göcking
Bischöfliches Generalvikariat, Osnabrück

stellv. Beisitzer Dienstgeber:

Herr Daniel Timmermann
Haus Maria Frieden, Wallenhorst

Beisitzerin Mitarbeiter:

Frau Stefanie Deimann
Kath. Kirchengemeinde Christus König, Geeste

stellv. Beisitzer Mitarbeiter:

Herr Harald Hillers
Gymnasium Marianum Meppen, Meppen

Bereich Caritas

Beisitzer Dienstgeber:

Herr Josef Quaing
Caritasverband Grafschaft Bentheim, Nordhorn

stellv. Beisitzer Dienstgeber:

Herr Andreas Schmidt
Geschäftsführer der Caritas Südkreis Pflege GmbH,
Georgsmarienhütte

Beisitzerin Mitarbeiter:

Frau Sandra Mithöfer
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.,
Osnabrück

stellv. Beisitzer Mitarbeiter:

Herr Günter Lammers
Caritas Werkstätten-Emsland, Börger

Sie erreichen die Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und Verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ ab 1. Januar 2025 unter der folgenden Anschrift, über die auch zukünftig der Schriftverkehr abzuwickeln ist:

Arbeitsrechtliche Schlichtungsstelle
 Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
 Geschäftsstelle in der Stabsstelle Recht
 Frau Sandra Mithöfer
 Knappsbrink 58
 49080 Osnabrück
 E-Mail: schlichtungsstelle@caritas-os-de
 Tel.: 0541 34978-217

Osnabrück, 17. Januar 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 121

Eheschließung Novellierung eines Formulars

Nachdem bereits einige veränderte Formulare im Zusammenhang einer Eheschließung in Gebrauch sind, wurde ein weiteres Formular geändert und von der Deutschen Bischofskonferenz approbiert:

„Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“

Das Formular ist unmittelbar anzuwenden. Im Meldewesen sind die Formulare zur Eheschließung – auch als ausfüllbare pdf-Dateien – eingestellt.

Osnabrück, im Januar 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 122

Bewerbungsfristen Pastoraler Dienst

1. Studium Angewandte Theologie B.A. mit dem Berufsziel Gemeindefereferent*in

Bewerbungen um einen Studienplatz im Studiengang ‚Angewandte Theologie B.A.‘ für Interessierte mit dem Berufsziel Gemeindefereferent*in nimmt die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho), Abt. Paderborn bis zum 31. Juli 2025 entgegen. Die Bewerbung erfolgt im Onlineverfahren über die Homepage der Hochschule (<http://katho-nrw.de/studium/studienangebot/bachelor/angewandte-theologie-ba>).

Wir empfehlen eine Kontaktaufnahme mit dem Bischöflichen Personalreferat, Sr. M. Rita Niehaus, Tel. 0541 318-199, bis 31. Mai 2025 zur Klärung einer Bistumsanbindung. Diese ist Voraussetzung für einen möglichen Finanzierungsbeitrag hinsichtlich der Studiengebühren.

2. Berufseinführung mit dem Berufsziel Gemeindefereferent*in bzw. Pastoralreferent*in

Absolvent*innen des Praxisbegleitenden Studiums in Kooperation mit der Würzburger Domschule und dem IDP (Münster) oder des Studiengangs ‚Angewandte Theologie B.A.‘ an der katho NRW sowie Absolvent*innen des theologischen Vollstudiums mit dem Abschluss ‚Magister Theologiae‘ bzw. Diplomtheolog*innen, die zum 1. August 2026 als Gemeindeassistent*innen bzw. Pastoralassistent*innen in die Berufseinführung aufgenommen werden möchten, senden ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Oktober 2025 per Mail (PDF) an: personalreferat@bistum-os.de.

Osnabrück, 16. Januar 2025

Das Bischöfliche Personalreferat

Art. 123

Urlaubsvertretung für Geistliche

Wir weisen darauf hin, dass Priester, Diakone und Hauptamtliche aus anderen Bistümern nur nach Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Diözese/des Ordens zu Vertretungsdiensten in unseren kirchlichen Institutionen tätig werden dürfen. Die für einen Vertretungsdienst im Bistum Osnabrück notwendigen Unterlagen werden nach Mitteilung an das Bischöfliche Personalreferat versendet. Wenn Sie weitere Fragen zu dem Thema haben, setzen Sie sich gerne mit Frau Alexandra Kemna (A.Kemna@bistum-os.de) aus dem Bischöflichen Personalreferat in Verbindung.

Des Weiteren erinnern wir daran, Vertretungszeiträume durch Erkrankungen und Urlaub erst innerhalb des Dekanates abzusprechen. Wenn sich dort keine Vertretungsmöglichkeit findet, wenden Sie sich gerne an das Bischöfliche Personalreferat, um zu erfragen, ob eine anderweitige Vertretung möglich ist.

Osnabrück, im Januar 2025

Das Bischöfliche Personalreferat

Art. 124

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Osnabrück, 16. Januar 2025

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

im Januar

Müller-Schnieders, Ulrike, Gemeindereferentin, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in die Freizeitphase der Sabbatzeit und anschließend in den Ruhestand ein.

Korte, Joachim, Pastoralreferent, tritt mit Wirkung vom 31. Januar 2025 in die Freizeitphase der Altersteilzeit und anschließend in den Ruhestand ein.

(Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir _____ und _____
(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht, genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut

Bräutigam

Pfarrer / Beauftragter